

INSOLVENZANFECHTUNG: WAS ERLAUBT DER BGH?

Allen bekannt ist die ausufernde Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Insolvenzanfechtung. Deren Voraussetzungen hat der Bundesgerichtshof in Einzelfällen bereits dann bejaht, wenn der Schuldner schleppend gezahlt hat und sodann eine Ratenzahlungsvereinbarung abgeschlossen wurde. Bedeutet dies, dass bereits der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung schädlich ist und künftig zu unterbleiben hat? Nachfolgend soll anhand einiger Entscheidungen des Bundesgerichtshofes versucht werden, eine Risikoeinschätzung vorzunehmen.

Ausgangspunkt bildet das „Nikolaus“-Urteil des BGH vom 6. Dezember 2012 (AZ. IX ZR 3/12), das von Insolvenzverwaltern bevorzugt als Argumentation in Anfechtungsprozessen herangezogen wird. Der BGH hatte entschieden, dass der „Abschluss einer von dem Schuldner vereinbarungsgemäß bedienten Ratenzahlungsvereinbarung nicht die Kenntnis des Gläubigers von einer bestehenden Zahlungsunfähigkeit“ entfallen lässt, „wenn bei dem gewerblich tätigen Schuldner mit weiteren Gläubigern zu rechnen ist, die keinen vergleichbaren Druck zur Eintreibung ihrer Forderungen ausüben“. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss der Gläubiger beweisen, dass die „bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch die Ratenzahlungsvereinbarung nachträglich entfallen ist“.

Gerade an dieser Entscheidung hat sich die massive Kritik des BvCM festgemacht. Ratenzahlungsvereinbarungen sind im Wirtschaftsleben gängig, um kurzfristige Zahlungsengpässe zu überbrücken, ohne dass die Geschäftspartner – wie der BGH inzidenter unterstellt – deshalb gleich als insolvenzreif zu bezeichnen wären. Diese Kritik führte dazu, dass im März 2015 durch das Bundesministerium der Justiz ein Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der eine Einschränkung des § 133 InsO vorsah: Danach sollte nicht allein deswegen auf den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners geschlossen werden können, wenn der Schuldner beim Anfechtungsgegner im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs um eine Zahlungserleichterung nachgesucht hatte. Diese lediglich im Entwurf vorlie-

gende Gesetzesformulierung hat der BGH mit Beschluss vom 16. April 2015 (AZ. IX ZR 6/14) aufgenommen und entschieden, dass allein die Bit-



RA Michael Schmidt
PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH
Büro Berlin
m.schmidt@paschen.cc

te des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung kein Indiz für eine Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält. Allerdings hat der BGH diese Entscheidung gleich wieder eingeschränkt, indem er weiter ausgeführt hat, dass die Bitte um Ratenzahlungsvereinbarung dann jedoch „ein Indiz für eine Zahlungseinstellung sei, wenn sie vom Schuldner mit der Erklärung verbunden werde, seine fälligen Verbindlichkeiten (anders) nicht begleichen zu können“. Noch stärker eingeschränkt wird diese Rechtsprechung durch den Beschluss vom 24. September 2015 (AZ. IX ZR 308 /14), in dem der BGH ausführt, dass die Bitte des Schuldners um Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung nicht den Gepflogenheiten des

Geschäftsverkehrs entspricht, wenn sie nach mehrmaligen fruchtlosen Mahnungen und nicht eingehaltenen Zahlungszusagen gegenüber einem von dem Gläubiger betrauten Inkassounternehmen geäußert wird. Zusammengefasst lässt sich damit festhalten, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung nur dann unschädlich ist, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- kein Eingeständnis des Schuldners, anderweitig nicht zahlen zu können
- keine Einschaltung eines Inkassounternehmens
- Einhaltung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs

War dem Anfechtungsgegner bei Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung bekannt, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist, muss er zudem noch den Nachweis erbringen, dass er durch den Abschluss dieser Vereinbarung seine Zahlungsfähigkeit wiedererlangt hat. Wird die Ratenzahlungsvereinbarung aus anderen Gründen (z.B. Vorfinanzierung einer Geschäftsausweitung, Inanspruchnahme eines Lieferantenkredits) abgeschlossen und liegen keine Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten vor, dürfte eine Ratenzahlungsvereinbarung auch nach der Rechtsprechung des BGH unschädlich sein. Damit wird der Anwendungsbereich der Ratenzahlungsvereinbarung erheblich eingeschränkt.

Festzuhalten ist, dass eine Reform des Anfechtungsrechtes dringender denn je erforderlich ist, um die Unsicherheiten im Geschäftsverkehr zu beseitigen.

Michael Schmidt, PASCHEN